



Brüssel, den 22. Juni 2015
(OR. en, fr)

10043/1/15
REV 1 ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0901B (COD)**

CODEC 896
JUR 406
COUR 24
INST 206

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf eines Standpunkts des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (erste Lesung)
– Annahme
(a) des Standpunkts des Rates
(b) der Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung Belgiens

Belgien misst dem reibungslosen Funktionieren der Gerichte der Europäischen Union große Bedeutung bei. Belgien teilt vorbehaltlos das Ziel der Reform der Satzung des Gerichtshofs, d.h. die strukturelle Lösung des Problems des Rückstands beim Gericht. In Anbetracht der Bedeutung dieses Ziels lehnt Belgien den Standpunkt des Rates nicht ab. Belgien enthält sich dennoch der Stimme, da es der Auffassung ist, dass es geeigneter Mittel gegeben hätte, um das Ziel zu erreichen. Insbesondere ist Belgien der Auffassung, dass im Sinne einer guten Verwaltung hätte vorgesehen werden müssen, dass vor dem Übergang zur dritten Stufe eine objektive Einschätzung des zu dem betreffenden Zeitpunkt bestehenden Bedarfs vorgenommen wird.

Erklärung Deutschlands

Deutschland begrüßt es, dass durch die Verdoppelung der Zahl der Richter am Gericht eine strukturelle und nachhaltige Reform durchgeführt wird, durch die die übermäßige Arbeitsbelastung des Gerichts reduziert und sichergestellt werden kann, dass Rechtsbehelfe in der Europäischen Union innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

Gleichzeitig ist sich Deutschland bewusst, dass die Erhöhung der Zahl der Richter am Gericht beträchtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Union haben wird. Deutschland ist daran gelegen, dass die Kosteneffizienz der Reform sichergestellt wird und ihre Auswirkungen auf den Haushalt auf ein Minimum begrenzt werden; Deutschland begrüßt daher die Bemühungen des Gerichts, die Lage beim Gericht auf jeder Stufe der Erweiterung zu evaluieren und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen der Verwaltungsausgaben des Gerichts vorzunehmen, ohne dabei die Zahl der zusätzlichen Richter zu ändern. Deutschland unterstützt ebenfalls die Zusage des Gerichts, dass es während der dritten Stufe im September 2019, wenn die Zahl der Richter um weitere neun Richter erhöht wird, keine weiteren Rechtsreferenten oder weiteres Hilfspersonal einstellen wird.

Im Hinblick auf die Unterstützung der langfristigen Finanzierung des so erweiterten Gerichts ersucht Deutschland den Gerichtshof, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und unter anderem zu erwägen, ob für Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Union Gerichtsgebühren eingeführt werden könnten.

Erklärung des Gerichtshofs

1. Als Folgemaßnahme im Anschluss an die Reform des Gerichts schlägt der Gerichtshof vor, jedes Jahr Zahlen über seine justizielle Tätigkeit, einschließlich der Entwicklung der Rechtsmittelverfahren, vorzulegen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen anzuregen.
2. In der zweiten und dritten Stufe der Erweiterung des Gerichts wird die Lage beim Gericht evaluiert werden, was erforderlichenfalls bestimmte Anpassungen insbesondere bei den Verwaltungsausgaben des Gerichts zur Folge haben könnte.

3. Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass er anlässlich der Billigung der überarbeiteten Verfahrensordnung des Gerichts im Januar 2015 das Gericht ersucht hat, vor der Vereidigung der ersten zwölf zusätzlichen Richter einen Vorschlag zur Errichtung spezialisierter Kammern innerhalb des Gerichts vorzulegen und seine interne Regelung für die Zuweisung der Rechtssachen am Gericht derjenigen des Gerichtshofs anzugleichen.
